

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Richter Claude Jorda, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Navanethem Pillay, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4535. Sitzung am 17. Mai 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

**Resolution 1411 (2002)
vom 17. Mai 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998 und 1329 (2000) vom 30. November 2000,

in der Erkenntnis, dass Personen, die für das Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nominiert beziehungsweise zu Richtern gewählt oder ernannt werden, die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Staaten besitzen können,

sich dessen bewusst, dass mindestens eine solche Person bereits zum Richter eines dieser Strafgerichtshöfe gewählt wurde,

in der Erwägung, dass solche Personen im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern der Strafgerichtshöfe nur als Staatsangehörige des Staates angesehen werden sollen, in dem sie gewöhnlich ihre bürgerlichen und politischen Rechte ausüben,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch den in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen;
2. *beschließt außerdem*, Artikel 11 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch den in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4535. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Artikel 12 ist durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Strafgerichtshofs als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Anlage II

Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Artikel 11 ist durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:
 - a) drei Richter in jeder Strafkammer;
 - b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
2. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.